

Reisebedingungen

Lieber Reisegast,

wir möchten Sie bitten, unsere allgemeinen Reisebedingungen zu beachten.

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax, E-Mail oder Internet erfolgen. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsschluss bzw. unverzüglich danach erhält der Anmelder eine vollständige Reisebestätigung. Dazu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt.
- b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist erfolgt die schriftliche Reisebestätigung durch den Reisebyer.

2. Zahlung

- a) Nach Erhalt der Reisebestätigung sind 10 % (mind. 25,- €) des Reisepreises zu zahlen. Der Restbetrag muss bis 21 Tage vor Reisebeginn bezahlt sein. Die Reisebestätigung zusammen mit den Zahlungsbelegen gelten als Reiseausweis.
- b) Alle Zahlungen von Reisenden sind durch eine Insolvenzversicherung abgesichert. Der Sicherungsschein liegt der Reisebestätigung bei.
- c) Bei kurzfristigen Buchungen ab etwa 3 Wochen vor Reisebeginn wird der Reisepreis ohne Anzahlung in Rechnung gestellt.
- d) Bei Tagesfahrten wird keine Anzahlung erhoben und kein Sicherungsschein ausgegeben.

3. Leistungsänderungen

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

4. Rücktritt des Kunden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn durch schriftliche Erklärung von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt ein Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, eine gebuchte Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

Im Falle des Rücktritts, ist der Kunde verpflichtet nachfolgende Entschädigungen an den Veranstalter zu entrichten:

Busreisen in Verbindung mit Fähr- oder Schifffahrten

bis 46 Tage vor Reisebeginn	5%	
45 - 30 Tage vor Reisebeginn	25%	
29 - 14 Tage vor Reisebeginn	50%	
13 - 2 Tage vor Reisebeginn	75%	
1 Tag vor Reisebeginn	100%	des Reisepreises

Bei allen anderen Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn	5%	
29 - 22 Tage vor Reisebeginn	10%	
21 - 15 Tage vor Reisebeginn	25%	
14 - 7 Tage vor Reisebeginn	50%	
6 - 2 Tage vor Reisebeginn	75%	
1 Tag vor Reisebeginn	100%	des Reisepreises

bei Busreisen mind. 25,- € p.P.
bei Flug/Schiffreisen mind. 25,- € p.P.
bei Tagesfahrten mind. 2,50 € p.P.

Bei Nichterscheinen oder Stornierung am Abreisetag betragen die Stornierungskosten 100 % des Reisepreises.

Bei Reisen, in denen Eintrittskarten im Preis enthalten sind, erhöhen sich

die Stornokosten um die Höhe des Preises der Eintrittskarten.

Die Rückgabe /Erstattung von Eintrittskarten jeglicher Art ist nicht möglich. Die Risiken eines Reiserücktritts kann der Reisekunde mit Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung absichern.

5. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt i. H. v. 15,- € verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist.

6. Ersatzreisende

Bis zum Reisebeginn kann sich der Kunde bei Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für die Reisetilnehmer und/oder den Reiseveranstalter nicht mehr zumutbar ist. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

8. Mindestteilnehmerzahl

Für die Durchführung der Reisen ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden, wird der Reisende rechtzeitig vom Reiseveranstalter informiert.

9. Gewährleistung und Abhilfe

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Der Reisende hat den Mangel unverzüglich beim Busfahrer oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen. Unterlässt der Reisende die Mängelanzeige schuldhaft, so stehen ihm keine Ersatzansprüche zu.

Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert.

Bei erheblicher Beeinträchtigung kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfeschaufung setzen. Verstreicht diese Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag schriftlich kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird.

Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte und zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Zur Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen und der Gesamtpreis der Reise maßgeblich.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffer 9 wird Bezug genommen.

11. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

bb) soweit der Reiseveranstalter für einem dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter

bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und auf die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Bei ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1.e dieser Bedingungen zu beachten.

d) Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 4.000 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Höchstsummen gelten je Reisenden und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

12. Ausschlussfrist und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen hat der Reisende binnen eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

O.a. Ansprüche des Reisenden verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden gelten 2 Jahre Verjährungsfrist.

Im übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reiseveranstalter weist im Katalog oder auf der Reisebestätigung auf Pass-, Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten hin, die für das Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. hin.

Der Reisende hat die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich dazu verpflichtet hat.

Entstehen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gilt Ziffer 4 (Rücktritt des Kunden)

14. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt haben oder gleiches im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

DER Riesebyer

Omnibusbetrieb - Reisedienst
K. Kreutzer GmbH & Co. KG

Sicher reisen – besser erholen!

Busreise-Vollschutz-Paket

mit **Auslandsreise-Krankenversicherung**

1. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
2. Reiseabbruch-Versicherung
3. Auslandsreise-Krankenversicherung
4. Reise-Notruf-Versicherung
5. Reisegepäck-Versicherung Versicherungssumme: € 2.000,- je Person
6. Verkehrsmittel-Unfall-Versicherung Versicherungssummen je Person: bei Tod € 10.000,-, bei Invalidität bis € 20.000,-

Reisedauer	Prämie je Person	Reisedauer	Prämie je Person
bis 5 Tage	18,-	bis 17 Tage	27,-
bis 10 Tage	22,-	bis 24 Tage	32,-

Reise-Rücktrittskosten-Vollschutz

für **Busreisen**

1. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
2. Reiseabbruch-Versicherung

Reisepreis	Prämie je Person	Reisepreis	Prämie je Person
bis 100,-	8,-	bis 1.000,-	24,-
bis 250,-	13,-	bis 1.500,-	29,-
bis 500,-	18,-	bis 2.500,-	35,-

Busreise-Vollschutz-Paket

ohne **Auslandsreise-Krankenversicherung**

1. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
2. Reiseabbruch-Versicherung
3. Reisegepäck-Versicherung Versicherungssumme: € 2.000,- je Person
4. Verkehrsmittel-Unfall-Versicherung Versicherungssummen je Person: bei Tod € 10.000,-, bei Invalidität bis € 20.000,-
5. Krankenrücktransport- mit Überführungsversicherung innerhalb Deutschlands

Reisedauer	Prämie je Person	Reisedauer	Prämie je Person
bis 5 Tage	15,-	bis 17 Tage	23,-
bis 10 Tage	18,-	bis 24 Tage	28,-

Sie interessieren sich für unseren Versicherungsschutz?

Alle erforderlichen Informationen wie die Kurzübersicht (Verbraucher- und Produktinformationen) sowie die vollständigen Versicherungsbedingungen (AVB) können Sie unter www.der-riesebyer.de einsehen oder auf telefonische Anfrage unter +49 (0) 89 6 24 24-4 60 zugesandt bekommen.

Alle Versicherungen sind für Reisen in Deutschland bzw. Europa inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln gültig. Reisedauer max. 31 Tage, Reisepreis max. € 2.500,-. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen von ELVIA. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

